



Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Geschichtsverein Reifenberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

Der Verein mit Sitz in Schmitten im Taunus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist Förderung und Pflege der Heimatgeschichte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betreiben eines Ortsarchivs für Ober- und Niederreifenberg
- Sammlung und Bewahrung ortshistorischer Dokumentationen und Gegenstände
- Erforschung, Förderung und Pflege der Heimatgeschichte
- Förderung des Denkmalschutzes

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Mittelbegrenzung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Geschichtsvereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen Zwecke, Beschlüsse, Weisungen oder Interessen des Vereins grob verstößt oder
 - b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Personen ab dem 16. Lebensjahr zu.
- 3) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nicht durch eine andere Person vertreten werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entstehung, Fälligkeit, sowie Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des Vereins bekanntgegeben.
- 3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.



§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jeder Beisitzer hat Stimmrecht.
- 3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister nach § 26 BGB jeweils allein vertreten. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 15 Bestellung des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstands-Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstands-Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 3) Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes haben Vereinsunterlagen dem Vorstand zu übergeben oder zu übermitteln.



§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 3) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 1) Änderungen der Satzung
- 2) die Festlegung der Beitragsordnung
- 3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 5) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- 6) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- 7) die Auflösung des Vereins

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per eMail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass eine bestimmte Mindestanzahl an Mitgliedern anwesend ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zwischen mehreren Kandidaten kann bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchgeführt werden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für einen anderen gemeinnützigen Träger, der gleichartige Ziele gemäß § 2 verfolgt.

§ 21 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Insbesondere die Regelungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zu beachten. Alle gespeicherten Daten sind nur zu Zwecken des Vereins zu verwenden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.